**GEMEINDE FELDKIRCHEN**

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

| | |
|---|---|
| Sitzungsdatum: | Dienstag,28.07.2026 |
| Beginn: | 19:01 Uhr |
| Ende | 21:25 Uhr |
| Ort: | im Sitzungssaal des Rathauses Feldkirchen |

## ANWESENHEITSLISTE

**Erster Bürgermeister**

Weichselgartner, Jürgen

**Mitglieder des Gemeinderates**

Amann, Matthias
Anzenberger, Josef
Brunner, Siegfried
Erndl, Claudia
Kerscher, Herbert
Kiesling, Axel
Lehner, Josef
Muckenschnabl, Evelyn
Nagel, Sandra
Nagler, Martin
Unger, Irmgard, Dr.
Wagner, Fabian
Wagner, Pilar
Welsch, Dominik

**Schriftführer**

Hain, Martin

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

**1.** Genehmigung der Niederschrift vom 23.06.2026

**2.** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG;
Antrag auf Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage, einschl. zugehöriger Kessel, durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,1 MW auf dem Grundstück der Gäubodenkaserne Flurnummer. 6 der Gemarkung Mitterharthausen, Gemeinde Feldkirchen

**3.** Vollzug der Baugesetze zur Bauleitplanung;
Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB; Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage, FlNr. 669 Gmkg. Mitterharthausen

**4.** Ergebnis der überörtliche Verkehrsschau vom 07.07.2025 - Ausweitung der Tempo 30 Strecke in Feldkirchen, Hauptstraße (SR 2)

**5.** Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinden

**5.1** Gemeinde Leiblfing;
Änderung Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 25 - "PV Freiflächenanlage Weihern"

**5.2** Stadt Geiselhöring;
Aufstellung eines Bebauungs- mit Grünordnungsplans Hainsbach B3 "Ost", sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter 62 und 42

**5.3** Stadt Geiselhöring;
Aufstellung Außenbereichssatzung Greißing "Regensburger Straße"

**5.4** Stadt Geiselhöring;
Änderung des Bebauungsplans Geiselhöring B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)" durch Deckblatt 14

**6.** Vorstellung des Ergebnisses der Rechnungsprüfungsausschusssitzung

**6.1** Feststellung der Jahresrechnung 2025

**6.2** Entlastung zur Jahresrechnung 2025

**7.** Erlass einer Satzung zur Änderung der Kinderhausbenutzungsgebührensatzung

**8.** Erlass einer Satzung über die Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung in der OGTS Feldkirchen

**9.** Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung in der OGTS Feldkirchen

**10.** Standesamtsangelegenheiten; Bestellung des Ersten Bürgermeisters Jürgen Weichselgartner zum Eheschließungs-/Lebenspartnerschafts-Standesbeamten

**11.** Baugebiet "Kirchenfeld II";
Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB mit dem Kommunalunternehmen Feldkirchen zur Durchführung eines Planungswettbewerbs und zur Erschließung des Baugebiets

**12.** Mitteilungen

**13.** Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Jürgen Weichselgartner eröffnet um 19:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

## 1 Genehmigung der Niederschrift vom 23.06.2026

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.06.2026 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mithilfe des automatisierten Ratsinformationsdienstes zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat nimmt somit Kenntnis vom Inhalt der Niederschrift und genehmigt diese vollinhaltlich.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö1**

## 2 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG; Antrag auf Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage, einschl. zugehöriger Kessel, durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,1 MW auf dem Grundstück der Gäubodenkaserne Flurnummer. 6 der Gemarkung Mitterharthausen, Gemeinde Feldkirchen

**Sachverhalt:**

Das Staatliche Bauamt Landshut beantragt die Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage, einschließlich zugehöriger Kessel, durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,1 MW auf dem Grundstück der Gäubodenkaserne Feldkirchen in Mitterharthausen, FlNr. 6 der Gmkg. Mitterharthausen nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 27.05.2026 beteiligte die Kreisverwaltung Straubing-Bogen die Gemeinde Feldkirchen zwecks Stellungnahme, insbesondere aus Sicht des öffentlichen Baurechts.

Derzeit erfolgt die Wärmeerzeugung durch eine Kesselanlage mit drei Gaskesseln mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW. Der Kesselbetrieb erfolgt mit Erdgas und Heizöl. Die Heizwärme wird über 3 Heizkessel Baujahr 1974 erzeugt. Als Brennstoff wird überwiegend Erdgas eingesetzt. Alternativ kann über die installierten Zwei-Stoffbrenner auf einen Betrieb mit Heizöl umgeschaltet werden. Die Kessel haben ihre technische Lebensdauer erreicht und die Wärmeversorgung soll erneuert und optimiert werden.

Zur Wärmeversorgung und gleichzeitiger Stromselbstnutzung soll auf dem Gelände eine BHKW-Anlage errichtet werden. Das BHKW soll wärmeseitig in das interne Nahwärmenetz und stromseitig zum Betrieb von drei Luft-Wasser-Wärmepumpen genutzt werden. Die Spitzenlast der in der Kaserne benötigten Wärme wird durch die Kesselanlage bereitgestellt. Zur Unterbringung der neuen Wärmeerzeuger und der zugehörigen Anlagenkomponenten soll neben der bestehenden Heizzentrale ein neues Betongebäude errichtet werden. Innerhalb des Neubaus wird die gesamte Technik, ein Büro, ein Labor und Sanitärraum untergebracht.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme werden die bestehenden Kessel demontiert und durch drei Wärmepumpen, zwei BHKW-Module sowie zwei neue Gaskessel ersetzt. Die zwei BHKW-Module haben eine Feuerungswärmeleistung von etwa 2x 1,4 MW. Die zwei Spitzenlastkessel haben eine Feuerungswärmeleistung von 2,6 MW und 3,7 MW. Zusammen ergibt sich eine neue Gesamtfeuerungswärmeleistung von 9,1 MW.

Die BHKW-Anlage soll September 2028 in Betrieb genommen werden.

**Baurechtliche Stellungnahme:**
Das erforderliche Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz schließt die bauplanungsrechtliche Prüfung nach § 35 BauGB mit ein. Das bedeutet, es wird kein separater Bauantrag gestellt, sondern die BImSchG-Genehmigung ersetzt die Baugenehmigung.
Die Anlage wird im Bereich des bestehenden Kasernenkomplexes im baulichen Außenbereich integriert, somit gilt sie als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Da das BHKW der direkten Wärmeversorgung und Eigenstromnutzung der Kaserne dient, widerspricht es nicht der natürlichen Eigenart der Landschaft und ruft keine Zersiedelung hervor. Die Anlage besitzt durch den Zweck der gekoppelten Strom- und Wärmeselbstnutzung einen zwingenden funktionalen Bezug zu den bereits vorhandenen Gebäuden der Bundeswehr. Die Gemeindeverwaltung sieht die Errichtung des o. g. Vorhabens als bauplanungsrechtlich aufgrund mangelnder Erschließung derzeit kritisch.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Feldkirchen nimmt zur Kenntnis, dass sie der Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage, einschließlich zugehöriger Kessel, durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,1 MW auf dem

Grundstück der Gäubodenkaserne Feldkirchen in Mitterharthausen, FlNr. 6 der Gmkg. Mitterharthausen nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV rein formell nicht widersprechen kann.

Allerdings möchte die Gemeinde in einer Gesamtschau aller derzeit bekannten Umstände folgende Stellungnahme abgeben:

Die Erschließung ist nicht gesichert.
Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen Ableitungskanal zur Nachbargemeinde Aiterhofen und wird dort über einen Hauptsammler bis zur Kläranlage Straubing an der Donau geleitet. Diese Ableitung wird seitens der Gemeinde Aiterhofen dauerhaft nicht mehr geduldet und ist derzeit rechtlich nicht gesichert. Derzeit erfolgen Sondierungen über mögliche künftige Ableitungen. Hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Ob und wie die Abwasserbeseitigung der Gäubodenkaserne künftig erfolgen kann, ist derzeit nicht absehbar. Mit der Zustimmung zum Bau einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage, einschließlich zugehöriger Kessel, durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,1 MW auf dem Grundstück der Gäubodenkaserne Feldkirchen in Mitterharthausen, FlNr. 6 der Gmkg. Mitterharthausen nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV würden jedoch Fakten geschaffen, die später nicht mehr umkehrbar sind. Zudem würde sich die Verantwortlichkeit auf die Gemeinde Feldkirchen verlagern, wenn dem Vorhaben unwidersprochen zugestimmt wird. Die Abwasserbeseitigung der Gäubodenkaserne ist nämlich nicht über die Gemeinde Feldkirchen organisiert.

Nutzung fossiler Energieträger zur Wärme- und Stromerzeugung
Mit Einführung und Modifizierung des Gebäudeenergiegesetzes wollte die Bundesregierung, beschlossen vom Bundestag, den Verbrauch fossiler Energie deutlich reduzieren um das Klima zu schützen. Der Anwendungsbereich des GEG erstreckt sich auf alle Sektoren. Wieso eine Bundesliegenschaft von diesen Vorgaben ausgenommen sein soll, erschließt sich diesseits nicht. Zudem hätte das Vorhaben eine erheblich schlechte Vorbildfunktion und würde die Akzeptanz in der Bevölkerung für die eigenen zu tragenden Lasten und Vorgaben erheblich torpedieren. Das Argument der Ausfallsicherheit oder Autarkie greift hierbei nicht, da es sich zum Einen um ein Vorhaben des Staatlichen Bauamtes auf dem Grundstück der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben handelt. Andererseits gelingt es zahlreichen weiteren Akteuren in der freien Wirtschaft und auch den Kommunen, Energieversorgungseinheiten aufzubauen, die ohne oder nahezu ohne fossile Energie auskommen. Auch hier scheitert es nicht an der Versorgungssicherheit.

Abwehrender Brandschutz
Die formellen Vorgaben mögen kursorisch betrachtet zunächst erfüllt sein. Jedoch laufen in der Gemeinde Feldkirchen Informationen zusammen, die bei intensiver Betrachtung und Würdigung eine differenziertere Wertung einfordern. Zum einen ist der Fortbestand der Eigenwasserversorgung aufgrund des derzeit anhängigen Verfahrens am Verwaltungsgericht Regensburg zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs zum Wasseranschluss an den Zweckverband Wasserversorgung Straubing-Land ungewiss. Andererseits hat die Gemeinde auch langfristig zu beurteilen, ob die feuerwehrpersonelle Ausstattung und laufende Schulung aufrecht erhalten werden kann. Die sukzessive bauliche Vermehrung in der Gäubodenkaserne fordert von der Gemeinde ungefragt einen Mehraufwand in allen Bereichen, insbesondere des Brandschutzes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Entzug der Bauvorhaben des Bundes in der Gäubodenkaserne aus dem Baugenehmigungsverfahren sowie der überwiegenden Außerachtlassung ansonsten geltender Normen und Vorgaben seitens des Bundes diese eine atypische Belastung für die Gemeinde Feldkirchen darstellt. Die Gäubodenkaserne ist gänzlich der kommunalen Planungshoheit entzogen und stellt somit eine eklatante Verletzung des verfassungsimmanenten Rechts der Selbstverwaltung dar. Die eigendynamische Fortentwicklung und Veränderung der Gäubodenkaserne verlangt von der Standortkommune mehr ab, als ihr verfassungsrechtlich ausgeglichen wird. Es darf daher erlaubt sein, Art. 106 Abs. 8 des Grundgesetzes zu zitieren:
"Veranlasst der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt."
Die Herausnahme durch den Bundesgesetzgeber von Bauvorhaben des Bundes zur Landesverteidigung ist damit eine faktische Verletzung dieser Verfassungsvorgabe. Da die Gemeinde das Vorhaben rein formell nicht ablehnen kann, bzw. eine Ablehnung ersetzt werden würde, weisen wir darauf hin, dass der Bund für dieses und künftige Bauvorhaben innerhalb der Gäubodenkaserne künftig selber die "Nachsorge" treffen muss.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö2**

## 3 Vollzug der Baugesetze zur Bauleitplanung; Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB; Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage, FlNr. 669 Gmkg. Mitterharthausen

**Sachverhalt:**

Der Vorhabensträger - Firma LT Engineering GmbH - beantragt am 29.06.2026 gem. § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren inkl. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Zudem benötigt der Antragsteller für die Netzanschlussprüfung des Netzbetreibers einen Aufstellungsbeschluss seitens der Gemeinde Feldkirchen.

Der Solarpark soll auf folgende Flächen realisiert werden:

- Flurstück: 629, Gemarkung: Mitterharthausen

Der Eigentümer beantragte ebenso die Genehmigung für die Errichtung eine Freiflächensolaranlage.

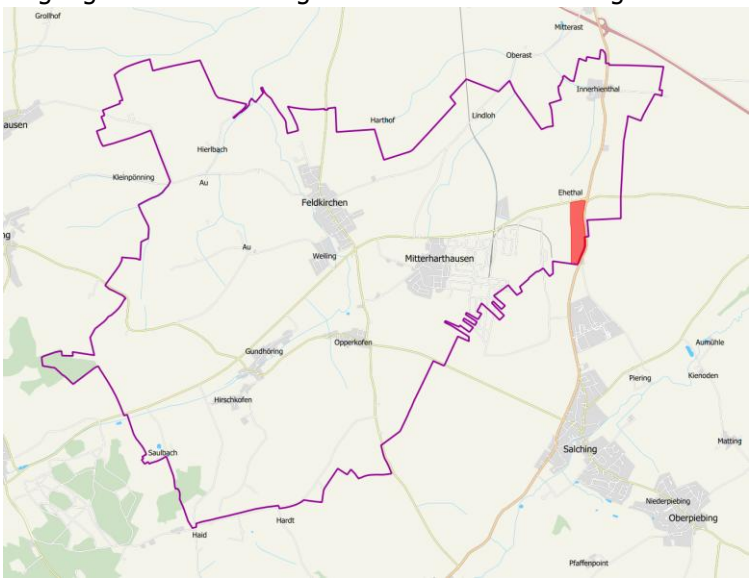


Die zu beplante Fläche ist bauplanungsrechtlich gegenwärtig dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit erfordert daher zum einen eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Für das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 22.05.2014. Der Bereich, auf den sich der Antrag bezieht, ist im Flächennutzungsplan als Ackerfläche ausgewiesen. Die Fläche soll gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien" dargestellt werden.

Bei der Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage handelt es sich um ein konkretes Vorhaben, dessen Zulässigkeit über eine angemessene Regelungsdichte begründet werden soll. Auf Grund dessen soll die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 2 BauGB erfolgen. Im Gegensatz zu einem „klassischen" Angebotsbebauungsplan besteht der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus mehreren Elementen. Wesentliche Bestandteile sind

- der Vorhaben- und Erschließungsplan, der vom Vorhabenträger erstellt wird,
- die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und
- der Durchführungsvertrag.

Zudem soll ein Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 (Neuanlagen) nach Beschluss des Bebauungsplanes vereinbart werden.

Daneben wird eine Planungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Feldkirchen und dem Vertragspartner geschlossen. Die Erstellung der erforderlichen Unterlagen wird dabei an den Vorhabenträger „Firma LT Engineering GmbH" aus Straßkirchen übertragen, der wiederum ein örtliches Landschaftsarchitekturbüro mit der Ausarbeitung der Unterlagen beauftragen wird.

**Projektfläche**
Auf der Planungsfläche lassen sich insgesamt rund 12 MWp installierte Leistung errichten, womit jährlich rund 13,8 Mio. kWh umweltfreundlicher Sonnenstrom regional und dezentral erzeugt werden kann.

Die Stromeinspeisung ist in das Mittelspannungsnetz der Firma Bayernwerk vorgesehen. Der nächstgelegene Einspeisepunkt würde in Aiterhofen liegen. Mit Vorlage des Aufstellungsbeschlusses wird ein aktualisierter Standort der Firma Bayernwerk festgelegt.

**Rahmenbedingungen**

- Verfahrensdauer nicht unter 2 Jahren
- Fläche mit ca. 12,3 ha
- Bürgerbeteiligungsmodelle erst ab gewisser Größe möglich und sinnvoll durch die Plattform „Crowdfunding GmbH". Investor entscheidet über Bürgerbeteiligung
- Gründung gemeinsamer Betreibergesellschaft, bestehend aus Eigentümer, Gemeinde und Beteiligte
- Ausgleichsflächen werden um die Hofstelle geschaffen
- Die Rückbauverpflichtung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln Dauer beschränkt sich auf 30 Jahre mit Bürgschaft
- Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen wird geschlossen

Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der obenstehenden Ausführungen, dem Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes zuzustimmen. Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB hat den Rechtscharakter eines behördeninternen Vorbereitungsaktes. Er ist eine **reine Absichtserklärung** der Gemeinde und noch keine rechtsverbindliche Satzung. Er begründet keinen Anspruch darauf, dass der Bebauungsplan tatsächlich fertiggestellt oder beschlossen wird.

Der Antragsteller hat die für einen Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlichen Informationen (Grundstücksverfügbarkeit, Bankbürgschaft des Vorhabenträgers, Planungsbüro, Vorhabenentwurf) zeitnah vorzulegen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren für die Flächen
Flurstück: 629, Gemarkung: Mitterharthausen
welche im beiliegenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Zudem beschließt der Gemeinderat für den o. g. Geltungsbereich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 2 BauGB für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich.

Es ist beabsichtigt in dem Gebiet ein „Sondergebiet (SO)" gemäß § 11 BauNVO festzusetzen. Das Sondergebiet ist als Freifläche Photovoltaik darzustellen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO).

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö3**

## 4 Ergebnis der überörtliche Verkehrsschau vom 07.07.2025 - Ausweitung der Tempo 30 Strecke in Feldkirchen, Hauptstraße (SR 2)

**Mitteilung:**

Die Mitglieder des Gemeinderates Herbert Kerscher, Matthias Amann, Dominik Welsch und Josef Anzenberger beantragten im Ort Feldkirchen die auf der Hauptstraße (SR 2) bereits bestehende Tempo 30 Strecke zwischen

Anwesen Aiwanger und Liegenschaft Keltenhof zu erweitern und zwar von der Einmündung Keltenstraße bis einschließlich Einmündung Weilinger Straße bzw. Schullerstraße.

Überörtliche Verkehrsschau am 07.07.2026, 14:45 Uhr - Teilnehmer:

- Polizeihauptkommissar Jürgen Mißlbeck
- Markus Fischer Dipl.-Ing. (FH) - Sachgebietsleiter Tiefbauverwaltung – Landratsamt Straubing-Bogen
- Rita Kienberger - Sachgebietsleiterin Verkehrswesen – Landratsamt Straubing-Bogen
- Jürgen Weichselgartner – Erster Bürgermeister Gemeinde Feldkirchen
- Josef Anzenberger – Gemeinderatsmitglied Feldkirchen
- Dominik Welsch – Gemeinderatsmitglied Feldkirchen
- Dr. Demandt – Bürger
- Kevin Lischka – Verwaltung
- Johanna Nißl – Verwaltung Auszubildende

Die Untere Verkehrsbehörde prüft die Tempo 30 Strecke ab dem Objekt „Hauptstraße 18 – Wohnpflegeheim" um 150 m bis zur Bäckerei anzuordnen. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen sollen durch die Hinweise „Altenheim" ergänzt und auf die Betriebszeiten beschränkt, z. B. „Mo.-Fr. 07:30 – 15:00 Uhr". Die Beschränkung auf Tempo 30 darf dabei nur für den unmittelbaren Bereich der Einrichtungen gelten und eine Länge von max. 150 m haben.

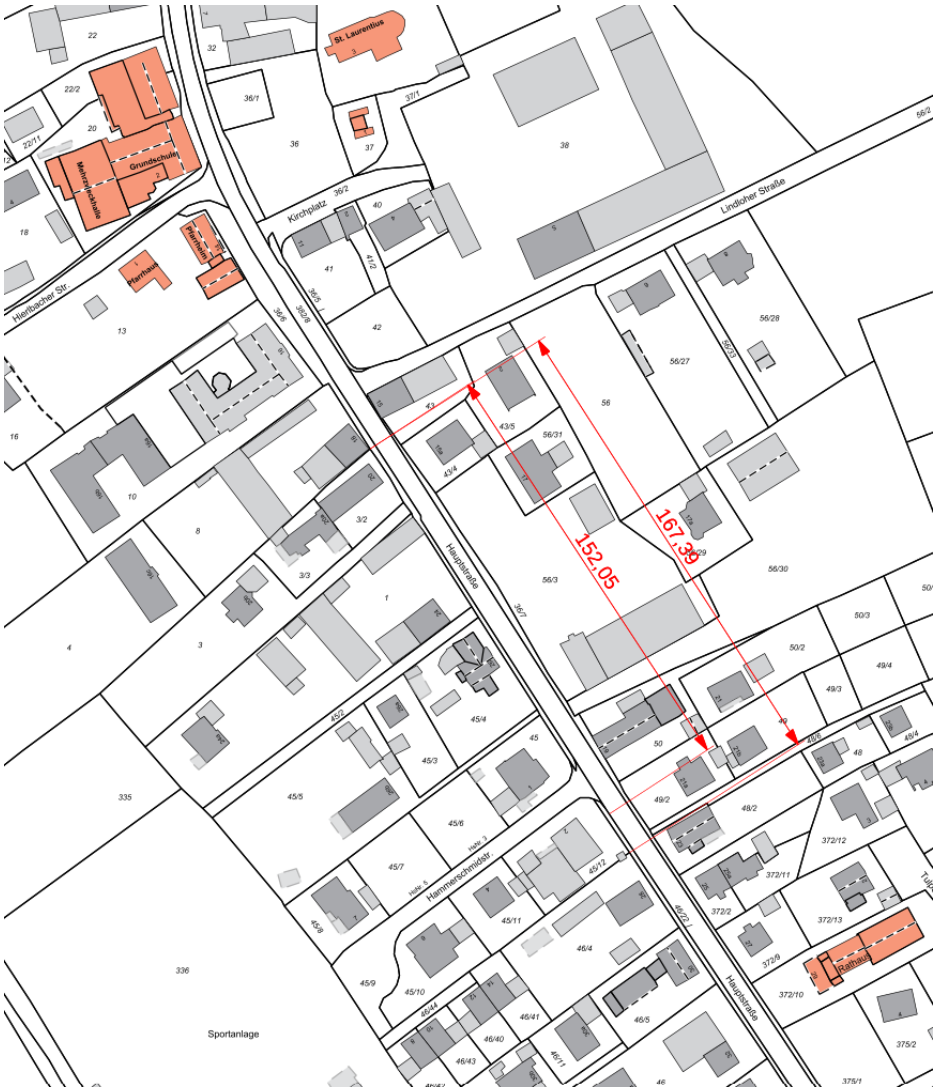


**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**

## 5 Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinden

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**

## 5.1 Gemeinde Leiblfing; Änderung Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 25 - "PV Freiflächenanlage Weihern"

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Leiblfing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.01.2024 den Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mittels Deckblatt Nr. 25 beschlossen. Der notwendige Aufstellungsbeschluss im Bau-, Energie- und Umweltausschuss wurde am 22.02.2024 gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 25 erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zum Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO PV Freiflächenanlage Weihern". Die Gemeinde Feldkirchen hat im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 10.08.2026 die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung vorzubringen.

**Geltungsbereich (Lageplan)**
Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 1033 der Gemarkung Hailing und liegt nordwestlich der Ortschaft Hailing.

Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 25

Flächennutzungsplan genehmigter Stand

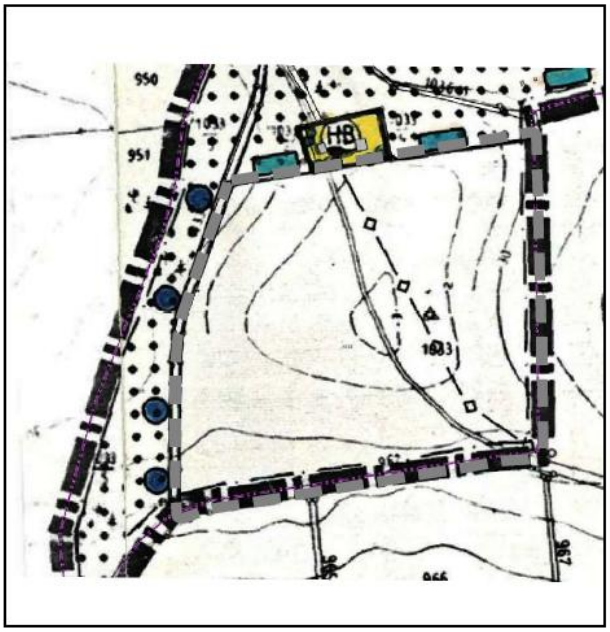


**Planungsanlass**
Die Gemeinde Leiblfing beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Sie unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aufgrund der Dringlichkeit der Energiewende soll nun u.a. die vorliegende geplante PV-Anlage auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden, um die Voraussetzung für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Leiblfing weist den Bereich der geplanten Anlage als „Fläche für die Landwirtschaft" aus. Er wird im vorliegenden Deckblatt geändert.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Gemeinde Leiblfing.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö5.1**

## 5.2 Stadt Geiselhöring; Aufstellung eines Bebauungs- mit Grünordnungsplans Hainsbach B3 "Ost", sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter 62 und 42

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 04.12.23 hat der Stadtrat von Geiselhöring die Änderung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 62 bzw. Nr. 42 und zudem die Aufstellung eines Bebauungs- mit Grünordnungsplans „Hainsbach B3 Ost" für ein allgemeines Wohngebiet auf der Flurnummer 163 Gemarkung Hainsbach beschlossen. Die Gemeinde Feldkirchen hat im Rahmen der förmlichen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.07.2026 die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung vorzubringen.

**Geltungsbereich (Lageplan)**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und die Lage im Ortsteil Hainsbach auf der Flurnummer 163 Gmkg. Hainsbach ist im folgenden Lageplan rot markiert:

Abb. 1: Topografische Karte mit Lage der Planungsflächen (rot), o.M.

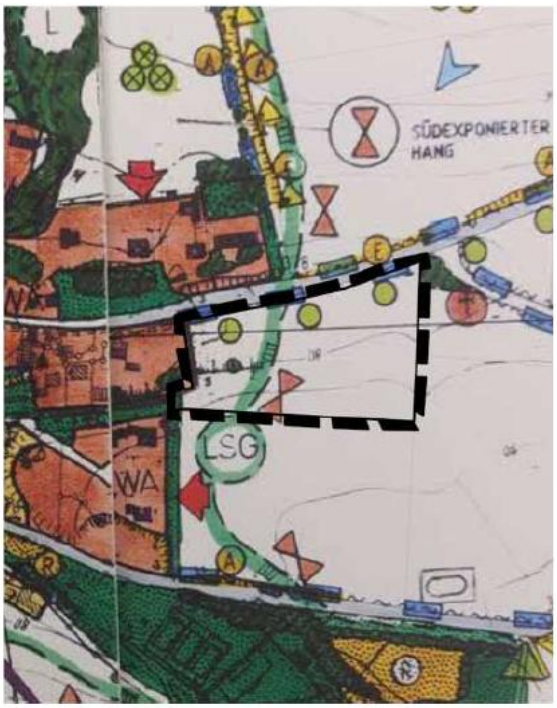


Abb. 6: Auszug wirksamer Landschaftsplan Geiselhöring mit Umgrenzung der 42. Deckblattänderung des Landschaftsplans (schwarz)

Abb. 7: Darstellung der 42. Deckblattänderung des Landschaftsplan Geiselhöring mit Wohnbauflächen und Grünflächen (schwarz)

**Planungsanlass**
Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hainsbach B3 Ost" ergibt sich aus der konkret bestehenden und weiterhin anhaltend sehr hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen in Gemeindebereich Geiselhöring und im Besonderen im Ortsteil Hainsbach. Der Stadt liegen fortwährend konkrete Anfragen zur Verfügbarkeit von Wohnbaugrundstücken und Eigentumseinheiten bzw. Mietwohnungen vor.

Die Planungsflächen wurden bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt und sollen zu Bauflächen für eine Einzel-, Doppel- sowie Mehrfamilienhausbebauung entwickelt werden. Die vorgesehenen insgesamt 16 Parzellen können über die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie über die interne Erschließungsstraße verkehrlich erschlossen und mit Abfallentsorgungs- und Rettungsfahrzeugen angefahren werden.

Mit der Änderung der landwirtschaftlichen Flächen zu Flächen als Allgemeines Wohngebiet sollen die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hainsbach-Ost" im Parallelverfahren geschaffen werden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Geiselhöring.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö5.2**

## 5.3 Stadt Geiselhöring; Aufstellung Außenbereichssatzung Greißing "Regensburger Straße"

**Sachverhalt:**
Der Stadtrat Geiselhöring hat in seiner Sitzung am 03.03.2026 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung Greißing „Regensburger Straße" beschlossen. Im Geltungsbereich dieser Satzung wird geregelt, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Sie erstreckt sich auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Die Gemeinde Feldkirchen hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB bis zum 12.08.2026 die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung vorzubringen.

**Geltungsbereich (Lageplan)**
Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung erstreckt sich auf Teile der Grundstücke mit den Flurnummern 2703, 2704, 2705, 2705/1, 2705/2, 2705/3 der Gemarkung Geiselhöring entlang der Regensburger Straße.

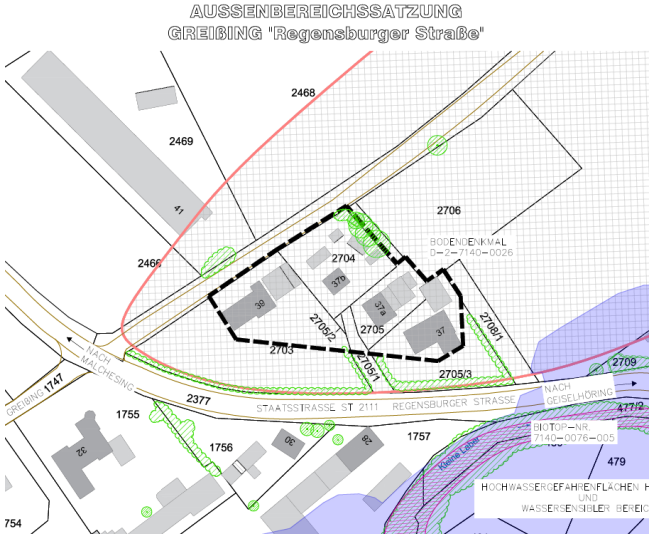


**Planungsanlass**
Die Stadt Geiselhöring beabsichtigt für den Bereich der Hausnummern 37, 37a, 37b und 39 des Ortsteils Greißing den Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, um eine Gaststätte mit 5 Beherbergungsräumen anstatt der vorhandenen Bebauung auf Flurnummer 2704, Gmkg. Geiselhöring zu ermöglichen und den Charakter der Siedlung grundsätzlich zu erhalten.

Es soll u. a. die rechtliche Voraussetzung zur Umnutzung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken und teilweise einer Gaststätte auf der FlNr. 2704, Gmkg. Geiselhöring geschaffen werden. Die geplante Gaststätte befindet sich unmittelbar am Labertal-Radweg bei Greißing.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Geiselhöring.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö5.3**

## 5.4 Stadt Geiselhöring; Änderung des Bebauungsplans Geiselhöring B3 "Gebiet an der Dingolfinger Straße (bis Gänsekragen)" durch Deckblatt 14

**Sachverhalt:**

In seinen Sitzungen vom 29.04.2026 und 26.05.2026 hatte der Stadtrat Geiselhöring die im Rahmen der Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen gewürdigt und die Verfahren nach § 4a Abs. 3 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit mit Einarbeitung der erforderlichen Änderungen durch das Planungsbüro Bindhammer freigegeben.

Die Gemeinde Feldkirchen hat im Rahmen der förmlichen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 27.07.2026 die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung vorzubringen.

**Geltungsbereich (Lageplan)**
Der Geltungsbereich und die Lage des Deckblatts einer noch wegzumessenden Teilfläche der Flurnummer 1589 Gemarkung Geiselhöring, zwischen dem Kaltenbrunner Weg und der Dingolfinger Straße sind im Lageplan rot markiert:

**Planungsanlass**
Geplant ist eine Innenverdichtung mit mehrgeschossiger Bauweise in einem Stadtbereich von Geiselhöring der günstig zum Stadtzentrum und zum Bahnhof liegt. Die geplanten 4 Baukörper stellen ein Städtebauliches Gewicht dar, das in Sichtbeziehung zur alten Malzfabrik steht. Die alte Malzfabrik und die hier geplanten 4 Gebäude dienen insbesondere der Schaffung eines vielfältigen und wegen des geringen Baulandverbrauchs auch kostengünstigen Wohnungsangebotes.

**Öffentlichkeits-/Nachbarbeteiligung**
Bei der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung gingen mehrere Bedenken von Anliegern und weiteren Bürgern bezüglich des Maßes der Baulichen Nutzung, insbesondere der Höhenentwicklung ein.
In mehreren Abstimmungsgesprächen der Stadt Geiselhöring mit dem Antragsteller und den Anliegern bzw. den Vorbringern der Bedenken wurden folgende maßgebliche Änderungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Es sind max. 3 Vollgeschosse zulässig.
- Die zulässige Firsthöhe wird um 4 m von 17.50 m auf 13,50 m, bezogen auf die talseitig geplante Erschließungsstraße in der Gebäudemitte reduziert.
- Im Bebauungsplan wird angeordnet, dass die Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Geiselhöring nachzuweisen sind.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Geiselhöring.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö5.4**

## 6 Vorstellung des Ergebnisses der Rechnungsprüfungsausschusssitzung

**Mitteilung:**

Am 16.07.2026 fand die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Dabei wurde die Jahresrechnung 2025 stichprobenhaft mit Belegen geprüft.
Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erläutert die einzelnen Feststellungen und Anregungen.

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**

## 6.1 Feststellung der Jahresrechnung 2025

**Sachverhalt:**

Am 16.07.2026 fand die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Die Jahresrechnung 2025 wurde am 12.05.2026 gelegt.

Darin schließen die bereinigten Solleinnahmen in Höhe von 11.259.909,76 Euro und die bereinigten Sollausgaben in Höhe von 11.259.909,76 Euro.

Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt beträgt 247.028,38 Euro (Ansatz 156.000,00 Euro).

Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2025 einen Stand von 19.152,57 Euro. Dies resultiert aus der Entnahme in Höhe von 386.420,13 Euro.

Haushaltseinnahmereste wurden keine gebildet, Haushaltsausgabereste wurden ebenfalls keine gebildet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das durch den Rechnungsprüfungsausschuss ermittelte Ergebnis zur Kenntnis.

Die im Haushaltsjahr 2025 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen erfolgt ist, gemäß Art. 66 Abs. 1 GO genehmigt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2025 wird ohne Einwendungen festgestellt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö6.1**

## 6.2 Entlastung zur Jahresrechnung 2025

**Sachverhalt:**

Nach der Feststellung der Jahresrechnung 2025 hat der Gemeinderat über die Entlastung der Ersten Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung zu beschließen.

Die Entlastung ist der förmliche Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens und die abschließende Würdigung der Haushaltsführung durch den Gemeinderat.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat ist mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2025 einverstanden und billigt die Ergebnisse.

Haushaltswirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Beanstandungen werden nicht erhoben.

Mit dem festgestellten Ergebnis zur Jahresrechnung 2025 wird die Entlastung der Ersten Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung erteilt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö6.2**

## 7 Erlass einer Satzung zur Änderung der Kinderhausbenutzungsgebührensatzung

**Sachverhalt:**

Der Caterer, welcher die Mittagsverpflegung liefert, hat zum 01.09.2026 eine Preisanpassung anhand gestiegener Sach- und Lohnkosten vorgenommen. Die Verpflegungsgebühr ist kostendeckend festzulegen. Daher ist eine Anpassung der Gebührensatzung notwendig.
Dem Gemeinderat werden die Kostensteigerung sowie eine mögliche Gebührenanpassung vorgestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Verpflegungsgebühren aufgrund der gestiegenen Einstandskosten anzuheben. Er beschließt daher den vorgelegten Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhauses St. Martin (Kinderhausbenutzungsgebührensatzung) als Satzung. Diese tritt am 01.09.2026 in Kraft und soll ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö7**

## 8 Erlass einer Satzung über die Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung in der OGTS Feldkirchen

**Sachverhalt:**

Mit Einführung der Offenen Ganztagesschule zum Schuljahr 2026-2027 sind auch Regelungen für den Zugang und die Inanspruchnahme des OGTS mit Mittagessen und Ferienbetreuung zu schaffen. Der vorliegende Entwurf einer Benutzungssatzung enthält diese Regelungen.

**Beschluss:**

Der vorliegende Entwurf einer Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung an der OGTS Feldkirchen wird als Satzung beschlossen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, diese auszufertigen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö8**

## 9 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung in der OGTS Feldkirchen

**Sachverhalt:**

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung an der OGTS Feldkirchen sind Benutzungsgebühren zu erheben (Art. 62. GO). Dem Gemeinderat wird ein entsprechender Satzungsentwurf vorgelegt.

**Beschluss:**

Der vorliegende Entwurf einer Satzung über die Gebühren zur Benutzung der Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung an der OGTS Feldkirchen wird als Satzung beschlossen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, diese auszufertigen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö9**

## 10 Standesamtsangelegenheiten; Bestellung des Ersten Bürgermeisters Jürgen Weichselgartner zum Eheschließungs-/Lebenspartnerschafts-Standesbeamten

**Sachverhalt:**

Mit der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes wird in § 2 Abs. 3 PStVollzV den Bürgermeistern kreisfreier Städte sowie kreisangehöriger Gemeinden eine einmalige Sonderstellung eingeräumt indem sie zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden können.
Wenn Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden, ist zu beachten, dass sie diese Funktion dann generell – neben den anderen Standesbeamten – nicht nur wahrnehmen dürfen, sondern ggf. auch wahrnehmen müssen.

Die Bestellung erstreckt sich auf die jeweilige Legislaturperiode und ist entsprechend zu erneuern.

**Beschluss:**

Der amtierende erste Bürgermeister Jürgen Weichselgartner wird als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Feldkirchen gemäß § 2 Abs. 3 PStVollzV bestellt. Der Aufgabenbereich wird auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt.
Die Bestellung erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit.

Erster Bürgermeister Herr Jürgen Weichselgartner nimmt an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**
**GR/20260728/Ö10**

## 11 Baugebiet "Kirchenfeld II"; Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB mit dem Kommunalunternehmen Feldkirchen zur Durchführung eines Planungswettbewerbs und zur Erschließung des Baugebiets

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Feldkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2026 den Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB für die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Kirchenfeld II" beschlossen. Ziel ist die geordnete städtebauliche Entwicklung von dringend benötigten Wohnflächen. Die betroffenen Grundstücke, Flurnummern 362, 372 und 374, der Gemarkung Feldkirchen, befinden sich vollständig im Eigentum des gemeindlichen Kommunalunternehmens Feldkirchen (nachfolgend „KUF").

Um für das Baugebiet eine städtebaulich, architektonisch und ökologisch optimale Planung zu erhalten, soll ein Architektenwettbewerb durchgeführt werden. Der Architektenwettbewerb ist ein fachlicher Leistungsvergleich. Die Gemeinde als Bauherr erhält für sein Projekt vergleichbare Entwürfe, um mit Unterstützung durch ein Preisgericht die optimale Lösung für sein Vorhaben auswählen zu können.
Grundlage für die Durchführung eines Planungswettbewerbs sind die positiven Erfahrungswerte des Planungswettbewerbs zum Erweiterungsbau der Grundschule Feldkirchen.

Das KU wird hierbei als alleiniger Auslober auftreten. Die Durchführung des Planerwettbewerbs bedarf einer fundiert fachlichen Begleitung. Hierzu wurde bereits mit dem Architekturbüro oberprillerarchitekten Vorgespräche geführt.

Die Leistungs- und Honorierungsvorschlag des Architektenbüros belaufen sich auf 47.295,36 € brutto.
Die Netto-Preissumme für die Preisträger beträgt 50.000,- EUR. Das KU übernimmt zudem im Anschluss die vollständige Herstellung der Erschließungsanlagen auf eigene Kosten.

Die Verpflichtung des KU zur Durchführung und Finanzierung des Wettbewerbs sowie der Erschließung soll in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt werden. Die Planungshoheit verbleibt uneingeschränkt bei der Gemeinde. Die Gemeinde sichert sich im Vertrag ein maßgebliches Mitspracherecht bei der Erstellung der Auslobung sowie die Mehrheit im Preisgericht. Die Kostenüberwälzung auf das KU ist zulässig, da es als Eigentümer und späterer Vermarkter der Flächen unmittelbar vom Verfahren profitiert (§ 11 Abs. 2 BauGB).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass das Kommunalunternehmen die Planungshonorare für die Erstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans zu tragen hat.

Herr Bürgermeister Weichselgartner wird ermächtigt, mit dem Kommunalunternehmen Feldkirchen eine entsprechende städtebauliche Vereinbarung zu schließen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**
**GR/20260728/Ö11**

Sodann wird die Frage gestellt, ob das Kommunalunternehmen einen Planerwettbewerb, wie im Sachverhalt dargestellt, durchführen soll. Die Mehrkosten sowie die Vor- und Nachteile wurden ausführlich diskutiert.

Bei der anschließenden Abstimmung, ob ein Planerwettbewerb durchgeführt werden soll, stimmen 10 dafür und 5 dagegen. Demnach soll in dem städtebaulichen Vertrag auch diese Verpflichtung mit aufgenommen werden.

## 12 Mitteilungen

Der Erste Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass…

- im August eine Gemeinderatssitzung mit Haushaltsklausur stattfindet
- Zuschussanträge vorliegen, die zunächst zurückgestellt werden müssen, bis der Haushalt steht
  - SV Feldkirchen
  - Bavaria Mitterharthausen
- die Offene Ganztagesschule im September startet
- Anmeldezahlen -> 3 Kurzgruppen bis 14.00 Uhr, für die Langgruppe bis 16.00 Uhr waren es zu wenig Anmeldungen, Alternativangebot findet in der KiTa statt
- zur Abwasserachse Mitterharthausen ein Treffen mit SER, Gemeinde Aiterhofen und Oberschneiding stattfand.
- Die Kostenberechnung Hochbau Heizhaus mit Ing. Büro Sehlhoff erörtert wurde
- der Abgang zum Sportgelände Feldkirchen erneuert wurde
- die Möglichkeit der Erdbestattung - baulich realisiert wurde
- Glasfaser Feldkirchen (eigenwirtschaftlicher Ausbau) wurde seitens Telekom auf Landeseben freigeben, ein paar interne Genehmigungen fehlen aber noch Q4 2026 sollte die Strukturplanung vorliegen

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**

## 13 Wünsche und Anträge

Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigt sich nach der Beflaggung am Rathaus.

Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigt sich nach dem Sachstand zum Handyempfang im Gemeindebereich Feldkirchen.

Ein Mitglied des Gemeinderates teilt mit, dass am 15.08.2026 um 17:00 Uhr der gesamte Gemeinderat herzlich eingeladen ist zum Patrozinium in Opperkofen.

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Jürgen Weichselgartner um 21:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Jürgen Weichselgartner
Erster Bürgermeister

Martin Hain
Schriftführung